Verfahrensvermerke

zur Satzung der Ortsgemeinde Hanhofen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ortsmitte – Nördlich der Hauptstraße“

Diese Satzung wurde gem. § 24 Abs. 2 GemO in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Hanhofen von 24.10.2017 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 16 + Bgm.

Anwesende Zahl der Ratsmitglieder: 12 + Bgm.

Einstimmig angenommen

Diese Satzung wurde gem. § 24 Abs. 3 GemO am 16.11.2017 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Die Satzung trat am 16.11.2017, dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

67374 Hanhofen, 16.11.2017

(Friederike Ebli)
Ortsbürgermeisterin

Ortsgemeinde 2 Hanhofen

Verteiler:

I. Amtsblatt
II. Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, nachrichtlich
III. FB 1 Satzungssammlung
IV. Aktualisierung Handbuch Satzungsrecht
V. FB 2 Z.d.A.
VI. Webseite VG

SATZUNG

der Ortsgemeinde Hanhofen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ortsmitte - Nördlich der Hauptstraße“

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hanhofen hat in seiner Sitzung am 24.10.2017 gemäß den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) und § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90); die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der künftigen Planung im Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans „Ortsmitte – Nördlich der Hauptstraße“ in der Ortsgemeinde Hanhofen wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte – Nördlich der Hauptstraße“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 2694, 2693, 2692, 2691, 2690, 2689, 2688, 2687, 2829, eine Linie von der südöstlichen Ecke des Flurstücks 2829 lotrecht auf die östliche Grenze des Flurstücks 36/1, die südlichen Grenzen der Flurstücke 2830, 2761, 2760, 2759, 2758, 2757, 2756, 2755, 2754, 2753, 2752, und 2843
- im Westen: durch die östliche Grenze der Iggelheimer Straße (Flurstück 232/1)
- im Süden: durch die nördliche Grenze der Hauptstraße (Flurstück 32/9 und 1258/3)
- im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 2741, 2742, 2743, 2744, 2745/1 und 2745/2

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr.:

20, 21/2, 22/2, 22/4, 24/4, 27/3, 28/3, 28/5, 28/6, 30/4, 31/3, 31/6, 31/8, 32/7, 32/8, 32/10, 36/1 (teilweise), 38/2, 40, 42, 42/1, 1259/3, 1259/6, 1260/5, 1260/6, 1261/2, 1263/2, 1264/2, 1265/4, 1266/4, 1267/2, 1268/5, 1268/7 1270/4, 1270/5, 2849 und 2851 vollständig.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Lageplan in der Anlage, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Inhalt der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verlängerungsveränderungssperre

(1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt zwei Jahre.

(3) Abweichend von Absatz 2 tritt die Veränderungssperre in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Hanhofen, 26.10.2017

Friederike Ebli

(Friederike Ebli)

Ortsbürgermeisterin

Ortsgemeinde 2 Hanhofen

Ausfertigung:

Die „Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ortsmitte - Nördlich der Hauptstraße“ einschließlich ihrer Anlage „Geltungsbereich“ wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung freigegeben.

Hanhofen, 26.10.2017

Ortsgemeinde 2 Hanhofen

(Friederike Ebli)

Ortsbürgermeisterin

Anlage: Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Ortsmitte – Nördlich der Hauptstraße“



(ohne Maßstab)